

Aus dem alten Protokoll der Kirchenbaukommission von Villmergen

Autor(en): **Stäger, R.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft
Freiamt**

Band (Jahr): **18 (1944)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046108>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus dem alten Protokoll der Kirchenbaukommission von Villmergen

VON ROB. STÄGER, WOHLLEN

Ueber die Baugeschichte der Kirche zu Villmergen ist trotz dem ziemlich hohen Alter der Pfarrei wenig bekannt. In Mittlers «Katholische Kirchen des Aargaus» lesen wir u. a., dass die Gemeinde im Jahre 1688 das Langhaus um einige Schritte erweitert und der Abt Placidus von Muri das Chor neu erbaut hätten. Im folgenden Jahre wurde die Kirche mit vier Altären geweiht. Nach der zweiten Villmergerschlacht von 1712 litt sie mit dem Pfarrhaus schweren Schaden infolge der Plünderung und Verwüstung durch die Berner. 1862 aber wurde sie wegen Baufälligkeit abgetragen. So viel über die alte Kirche auf dem obern Friedhof.

Etwas weiter unten, am Osthang des Kirchenhügels, auf der Terrasse unterhalb der Friedhofkapelle, liess dann die Gemeinde das neue, prächtig gelegene Gotteshaus, eine dreischiffige, hellräumige Hallenkirche des Luzerner Baumeisters Wilhelm Keller, errichten. Die Einweihung fand am 2. September 1866 durch Bischof Lachat statt.

Dem ersten, zirka hundertjährigen, Protokoll der Kirchenbaukommission seien mitfolgend drei Einträge entnommen, die uns mit den damaligen Bürgern, Gemeindeverhältnissen und Erwägungen zum Kirchenbau bekannt machen.

Sitzung vom 24. März 1846.

Anwesende:

Herr G'ammann Fridolin Moser, Villmergen, Präsident.

H. Herr Pfarrer Heinrich Huber, Villmergen.

H. Herr Ehrencaplan Joseph Beutler, Villmergen.

- Herr G'rat Karl Meier, Bänis, Villmergen.
- „ G'rat Johann Koch, alt Kirchmeiers, Villmergen.
 - „ G'rat Joseph Koch, Löwenwirt, Villmergen.
 - „ G'rat Franz Jakob Koch, Bäck, Villmergen.
 - „ G'ammann Johann Vock, Anglikon.
 - „ G'rat Peter Konrad, Anglikon.
 - „ G'ammann Johann Othmar Koch, Büttikon.
 - „ G'rat Leonhard Hartmann, Büttikon.
 - „ G'rat Joseph Koch, Lenzen, Büttikon.
 - „ G'rat Joseph Koch, Zimmermann, Büttikon.
 - „ G'rat Paul Koch, Zieglers, Büttikon.
 - „ G'ammann Jakob Meier, Hilfikon.
 - „ G'rat Martin Meier, Hilfikon.
 - „ G'rat Johann Weibel, Hilfikon.
 - „ Bezirksrichter Xaver Koch, Villmergen.
 - „ Friedensrichter Johann Gsell, Villmergen.
 - „ alt Friedensrichter Joh. Baptist Koch, Villmergen.
 - „ alt G'rat Anton Moser, Villmergen.
 - „ Gemeindeschreiber Joh. Brunner, Hilfikon.

Verhandlungen:

Präsident eröffnet, es habe der unterm 15. März 1846 in der Pfarrkirche versammelten Kirchgemeinde Villmergen auf den Antrag des zu Prüfung der Kirchen- und Rosenkranz-Bruderschaftsrechnungen für die Jahre 1843 und 1844 aufgestellten Rechnungs-Ausschusses beliebt, den Beschluss zu fassen, eine neue Kirche zu erbauen, und die Ehrw. Kirchenpflegschaft Villmergen, bestehend aus den sämtlichen Gemeinderäten des Kirchensprengels, eine Commission von 7 Mitgliedern beizuordnen und dieselbe zu beauftragen, der Kirchengemeinde über einen geeigneten Platz, wo dieselbe gestellt oder gebaut werden könne, und über die Bauart, Kostenberechnungen, Pläne und dergleichen geeignete Vorschläge zu entwerfen.

Dieser Aufgabe Folge leistend, habe er nun auf heute die Kirchenpflegschaft Villmergen und die derselben beigeordneten Mitglieder der Commission eingeladen, um mit den daherigen

Verhandlungen den Anfang machen zu können, und wolle nun gefälligst vernehmen, womit diese Herren den Anfang zu machen belieben werden.

Es wurde hierauf der Antrag gestellt, es möchte zuerst und vor allem aus über die Frage in Beratung getreten werden, auf welchen Platz diese neu zu erbauende Kirche am füglichsten gestellt werden könne, und es möchten zugleich die geeigneten Plätze besichtigt und beaugenscheinigt werden, was zum Beschluss erhoben und alsogleich vollführt wurde.

Nachdem sich nun die sämtlichen Mitglieder auf den Kirchenacker und von da um und in die Kirche begeben hatten, und von da wieder ins Sitzungslokal, ins alte Schulhaus zurückgekehrt waren und sich wieder, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder von Anglikon, welche an der Beratung nicht teilnehmen wollten, versammelt hatten, so stellte Herr Pfarrer und Kammerer Beutler von Sarmenstorf, nunmehrherig ernannter Ehrencaplan zu Villmergen, den Antrag:

Es möchte eine Commission von fünf Mitgliedern ernannt und dieselbe baufragt werden, über den Platz, wo diese Kirche gestellt werden soll, einen Bauverständigen zu Rat zu ziehen, und dann über den Bauplatz und über das zum Kirchenbau Notwendige der Baucommission geeignete Voranschläge zu hinterbringen; welcher Antrag einstimmig zum Beschlusse erhoben wurde.

Als Mitglieder dieser Commission wurden sodann vorgeschlagen und erwählt:

- Herr alt G'rat Anton Moser, Villmergen
- „ Friedensrichter Johann Gsell, Villmergen
- „ Bezirksrichter Xaver Koch, Villmergen
- „ G'ammann Othmar Koch, Büttikon
- „ G'ammann Meier von Hilfikon,

woraufhin dann die Sitzung als beendet erklärt wurde.

Der Aktuar: Joseph Meier.

Architekt *Jeuch*, Baden, beaugenscheinigte unterm 27. März 1846 die 2 in Frage kommenden Kirchenbauplätze in Villmergen und gab dann die folgende Beurteilung ab:

B E R I C H T :

Nachdem ich Ihre beide im Vorschlag liegenden Kirchenbauplätze gesehen und geprüft habe, gebe ich Ihnen laut Auftrag hiemit Bericht über das Ergebnis der Prüfung und Berechnung:

A.

Vor allem ist bei der Wahl eines Kirchenbauplatzes darauf zu sehen, dass die Kirche jedermann und zu jeder Jahreszeit zugänglich sei; sie darf daher nicht auf einem Berge stehen, welcher schon an und für sich die Ortschaft hoch überragt und für Alte und Bresthafte im Sommer, und vielmehr aber bei Schnee und Eis im Winter, sogar den Rüstigen unzugänglich oder doch sehr beschwerlich ist, sodass die Leute beim Steigen sich sehr erhitzen und in der kühlen Kirche erkälten.

Es ist daher der untere Bauplatz, der immer noch 34 bis 40 Fuss über der Landstrasse liegt, in dieser Beziehung der zweckmässige Bauplatz; er liegt so trocken als der Platz, auf welchem nun die alte Kirche steht, und der ebenfalls hier im Vorschlag liegt.

Ein Teil der Kommission will die neue Kirche auf dem Platz der alten gebaut wissen, und will den Berg soviel abtragen, bis durch den abzulagernden Schutt ein Kirchhof von nötiger Grösse entsteht, in dessen Mitte die Kirche gestellt würde.

Es müsste also die Erde des Kirchhofes weggehoben werden, nachdem alles Mauerwerk beseitigt wäre. Dann müssten die Felsen gesprengt und entfernt werden, und zwar auf dem Platz der Kirche 6 Fuss tief, auf der Umgebung behufs des Begrabens 11 Fuss, damit wieder 5 Fuss hoch Erde darauf geführt werden könnte. Erst dann wären die Bausteine der alten Kirche wieder den Berg hinauf und herbei zu bringen.

Die Erdbewegung vom alten Kirchhof weg auf einen Abhang zur Seite	Cubikklafter	646
Die Felsen nebst Sprengen und Transport	„	1014
Das Wiederherbeischaffen der Grabserde	„	600
Das Entfernen der alten Mauern samt Schutt	„	306
Das Wiederherbeischaffen der guten Steine, wobei Abgang entsteht	„	<u>153</u>
Summa der Cubikklafter Felsen und Erde		2719

das sind circa 13,595 vierspännige Materialfuhren.

Nun wäre erst noch, da rings der Boden abschüssig ist, rings um den neuen, grossen Kirchhof tief fundamentierte Strecke Stützmauern zu machen, die nebst Fundament und Brüstung wenigstens 15 Fuss durchschnittliche Höhe haben müssten.

Dies macht 125 Cubikklafter Mauerwerk = 750 Fuhren Steine, womit schon $\frac{1}{3}$ der Kirche hergestellt werden könnte.

Der Hauptübelstand, welcher hier eintritt, ist der, dass nämlich wenig Erde, aber sehr viel Felsen gewonnen wird, welche den neuen grossen Kirchhofplatz ganz bedecken wird, so dass noch 511 Cubikklafter Erde angekauft und herbeigeführt werden müssen.

Es wäre demnach im Ganzen, noch ehe man den Kirchenbau beginnt, 17,411 Fuhren Erde zu bewegen, eine Arbeit von Jahren. Zudem müssten noch Holz, Mauersteine, Kalk und Sand etc. den Berg hinauf gebracht und viele Stunden durch den mühevollen, langen Weg versäumt werden.

Aber auch die Leute versäumen ihr ganzes Leben lang mehr Zeit mit dem Gehen als in der Kirche selbst, wenn sie solch weiten und beschwerlichen Weg dahin haben. Es ist also bei diesem Projekt sehr viel an Zeit, Mühe und Kosten geopfert und nichts Lohnendes damit gewonnen.

Besser und zweckmässiger ist es, den untern Bauplatz zu wählen, die Kirche wird dann gewiss am schönsten stehen und von einem terrassierten Kirchhof umgeben werden können, der mit dem von der Landstrasse aufführenden 34 Fuss hohen Treppenbau und mit dem hohen Turm in der Giebelfronte ein herrliches, majestätisches Bild formen wird.

Dieses zu erreichen, muss die Wiese oberhalb der Landstrasse am Rande des Abhanges 8 Fuss höher aufgenommen werden. Die Kirche soll auf der ersten Terrasse 5 Fuss hoch erhoben werden, so dass die zweite Terrasse rückwärts schon so hoch kommt, dass man von ihr aus fast eben durch die Seiteneingänge in die Kirche gelangen kann. Wird erst das Chor um 4 Fuss erhoben, so ist die Abgrabung hinter dem Chor nur noch 27 Fuss hoch und so breit, dass man aussen auf einer Strasse von 11 Fuss Breite frei um die ganze Kirche herum gehen kann, welche dann auch trocken und gesund sein wird, wenn man für die Ableitung des Dachwassers durch Dohlen zweckmässig sorgt, wie das überall geschehen muss. Die Steine der obern Kirche können auf Brücken ganz eben auf die Gerüste gebracht werden. Die Stützmauer am Rande der Wiese behufs Erhöhung des Kirchhofes, nimmt nur eine Seite desselben ein und bedarf nur 60 Cubikklafter Mauerwerk.

Die Erde auf dem Bauplatze und auf den tiefern Stellen des neuen Kirchhofes wird mahdenweise auf die höhern Stellen der Terrassen gelegt, welche vorher genau auszustecken sind; es erfordert 338 Kubikklafter Erdbewegung.

Die Weghebung der Felsen behufs Ebnung des Bauplatzes und Freimachung des Chores beträgt 642 Kubikklafter, welche teilweise hinter den Stützmauern und an den tiefern Stellen der Terrassen abgelagert werden, worüber hernach die Erde von den Mahden zu ziehen ist. So bildet sich das schönste Terrain ganz ohne grosse Schwierigkeiten, und der Grund wird gerade für den Bedarf der Gräber hinreichen. Es sind also hier notwendig zu graben und zu bewegen:

60	Cubikklafter	Mauersteine,
338	„	Erde,
642	„	Felsen,

zusammen 1040 Cubikklafter Material oder 5200 Fuhren, also fast $\frac{1}{3}$ von dem, was der obere Platz bedarf, was nicht unbedeutend ist, wenn man die Zeitversäumnisse, Abgang an Instrumenten, Pulververbrauch und Abgang von Fuhrwerken etc. berechnet.

Eine Zugangstreppe fällt beiden Projekten gleichmässig auf, da die alte sehr schlecht ist. Die Untermauerung der Haupt-Giebelfronte ist oben und unten ebenfalls gleich. Die Unterschiede liegen also bloss in Erbauung einer grossen Stützmauer und grösserer Materialbewegung, sie ergeben sich sehr klar und auffallend, sodass man in Wahl eines Bauplatzes nicht zweifelnd bleiben kann.

B.

Eine Kirche von 180 Fuss Länge und 70 Fuss Breite wird beiläufig gerechnet, und die Steinlieferung, Holzlieferung, Fuhren und Handlangerdienst in Abzug gebracht, und ohne den Chorbau, auf Frk. 28,600.— zu stehen kommen.

Die Kosten für den untern Bauplatz und für den obern sind sich gleich, da der Unterschied in der Materialbewegung liegt, welche fronweise geschieht, aber beträchtlich ist. Die Herstellung des Kirchhofes bedarf für den obern Platz für Fr. 2000.— Mauerwerk, dazu 17,411 Kubikklafter Erde- und Felsenbewegung nebst Anschaffung und Fuhr von 511 Kubikklafter Erde.

Die Herstellung des untern Kirchhofes bedarf nur eine Stützmauer von Frk. 600.— Kosten, und 5542 Fuhren Erd- und Steinbewegung.

C.

Ueber die Frage, welcher Kostenunterschied stattfindet, wenn man den Turm in die Giebelfronte oder zur Seite stellt:

Stellt man den Turm vor, so muss auf dem untern Platz sowohl, als auf dem obern derselbe circa 16 Fuss hoch untermauert werden, was aber mit ganz grossen Sandfelsenstücken, womit ein sehr breiter Fuss anzulegen ist, so hoch geschehen kann, dass die obersten Lagen noch zwei Fuss unter dem Boden sind und nicht gefrieren können. Kommt der Turm aber neben das Chor zu stehen, so gibt er demselben Schatten, und es muss der Raum um das Chor breiter ausgegraben werden, was sich in den Kosten fast gänzlich ausgleichen wird, besonders da der Turm vorn weniger Steinmetzarbeit bedarf, weil er nur eine Seite frei hat bis auf grosse Höhe, und im Giebelmauerwerk ersperrt, wird er hier eher wohlfeiler werden als beim Chor.

Schöner und würdiger steht er in der Giebelfronte, und ich empfehle ihn Ihnen in dieser Anlage. Für die Messzeichen und Zeichen zum Zusammenläuten wird ein Glöcklein besonders auf dem Chore angebracht, so dass der Messmer keine Bequemlichkeit verliert.

Dieses sind meine Ansichten, welche aus Betrachtung, Berechnung und Erfahrung hervorgegangen sind und die ich Ihnen im Interesse des Baues zur Berücksichtigung empfehle, indem ich Sie meiner wahren Hochachtung und Ergebenheit versichere.

sign. *Casp. Jeuch*, Architekt,
in Baden, den 4. April 1846.



Reglement für den Kirchenbau von Villmergen.

In der Sitzung der Kirchenbaukommission vom 25. März 1860 wird beschlossen, das nachstehende Reglement der Kirchgemeinde zur Genehmigung vorzulegen.

I. Umfang des Baues.

- § 1. Die Kirche soll im Sinn des Kirchgemeindebeschlusses vom 12. Hornung 1860 auf dem Kirchenacker und den Birenhübel mit Berücksichtigung der beschlossenen Zugänge erbaut werden, und zwar in einer für 1000 Sitzplätze berechneten Grösse, im altkirchlichen oder Spitzbogenstil und mit einem Kostenaufwand, dass die Kirchgemeinde unter keinen Umständen — alles, auch Orgel, Altäre, Kirchenglocken etc. inbegriffen — mehr als 100,000 Franken an bar durch Steuern zuschiessen muss. Die Lage des Chors soll genau in ebendemselben Verhältnis zur Lage der ganzen Kirche stehen wie bei der gegenwärtigen alten Kirche.

II. Mittel zum Bau.

- § 2. Die Mittel zum Kirchbau sind:
- a) Der freiwillige und der obligatorische Staatsbeitrag.
 - b) Der Fond der Rosenkranzbruderschaft.

- c) Die Vorausleistung der Gemeinde Villmergen an Holz, Steinen und Sand.
- d) Allfällige Schenkungen und Vermächtnisse.
- e) Die Fronleistungen nach den Bestimmungen der einzelnen Gemeinden, und die gesetzlichen Steuerbezüge, beide gemäss dem zwischen den die Kirchhöre bildenden vier Gemeinden schon verabredeten Teilen.

III. Von den Fronen.

- § 3. Für die Fronen wird als Arbeitszeit festgesetzt: vom April bis Oktober die Zeit von 6 bis 11 Uhr vormittags, und von 1 bis 7 Uhr nachmittags; vom Oktober bis April die Zeit von 7¹/₂ Uhr bis 11 Uhr vormittags und 1 bis 5 Uhr nachmittags. Die Aussengemeinden dürfen morgens ³/₄ Stunden später erscheinen und abends ¹/₂ Stunde früher Feierabend machen. Im Sommer wird vor- und nachmittags eine halbe Stunde Ruhe gegönnt.
- § 4. Die Fronen werden folgendermassen taxiert:
Für 1 Mann wird auf den Sommertag Fr. 1.50,
Für 1 Mann wird auf den Wintertag Fr. 1.20,
für ein Stück Zugvieh mit Wagen und Mann das ganze Jahr auf den Tag 3 bis 5 Frk.; die Fuhren für Material, welches füglich bemessen werden kann, sollen nach dem Masse berechnet werden.
- § 5. Die Taxierung steht den Fronaufsehern zu. Wird ihr Ansatz angefochten, so entscheidet die Baukommission endgültig.
- § 6. Zur Arbeit wenig Taugliche können von den Fronaufsehern zurückgewiesen werden. Auch die Zurückweisung kann an die Baukommission appelliert werden. Bei Armen, Witwen und Waisen sollen billige Rücksichten eintreten.
- § 7. Leichteres gewöhnliches Werkgeschirr bringt jeder Fröner selbst mit, das übrige Werkgeschirr schafft die Kirchgemeinde an.
- § 8. Wer auf erlassene Aufforderung zur Frone ohne begründete Entschuldigung nicht erscheint, wird ein zweites Mal

geladen; kommt er auch dann nicht, wird ein Arbeiter, resp. die Fuhre auf seine Rechnung gedungen.

Aufgebote sollen allemal bis mittags 12 Uhr des vorhergehenden Tages geschehen. Wer nicht erscheinen kann, soll bis zur gleichen Zeit dem Aufbietenden hievon Kenntnis mitteilen.

- § 9. Wer eine Viertelstunde nach festgesetzter Zeit auf dem Arbeitsplatz erscheint, wird erst am zweiten Viertel des Tages zur Arbeit zugelassen, und es wird ihm $\frac{1}{4}$ Tag in Abzug gebracht.
- § 10. Wer sich gegen Handwerksmeister und Fronaufseher widersetzlich benimmt, wird einfach fort gewiesen und als abwesend behandelt.

IV. Herbeischaffung des Geldes.

- § 11. Zur einstweiligen Herbeischaffung der nötigen Geldmittel, soweit die Staatsbeiträge und der Rosenkranzbruderschaftsfond nicht ausreichen, wird von der Kirchgemeinde ein Kredit von Fr. 100,000.— bei einer öffentlichen Bank eröffnet. Die durch Verwendung dieses Kredits auflaufende Schuld soll in Jahresterminen innert 25 Jahren wieder abbezahlt werden.
- § 12. Das zur Abbezahlung jeder Gemeinde zufallende Betreffnis mag jede Gemeinde auf ihr dienliche Weise sich verschaffen.

V. Leitung des Baues.

- § 13. Die Ausführung und Leitung des Kirchenbaues wird einer eigens hiefür zu wählenden Baukommission übertragen, welche aus elf Mitgliedern besteht, wovon aus jeder Gemeinde eines und sieben aus freier Wahl gewählt werden.
- § 14. Die Kommission hat einen Präsidenten, einen Rechnungsführer und einen Schreiber.
- § 15. Zur Vorberatung und Vollziehung ihrer Beschlüsse, wählt sie einen engern Ausschuss und verteilt ihre Arbeiten nach Gutfinden und im Interesse des Kirchbaues entsprechend unter ihren Mitgliedern.

- § 16. Folgende Gegenstände müssen durch die Kirchgemeinde selbst erledigt werden.
- a) Die Wahl der Baukommission.
 - b) Die definitive Genehmigung des Bauplanes.
 - c) Die definitive Stellung der Kirche.
 - d) Die Genehmigung des Vertrages mit der Regierung wegen Uebernahme des Chorbaues.
 - e) Die Genehmigung der Baurechnung.
- § 17. Die Baukommission soll Kompetenz zur Erledigung folgender Geschäfte haben:
- a) Ihre Konstituierung.
 - b) Die Anschaffung des Baumaterials und des Werkgeschirrs.
 - c) Die Zuziehung von Sachverständigen zur Abschliessung von Verträgen, zur Beaufsichtigung des Baues und zur Prüfung der ausgeführten Arbeiten.
 - d) Die Abschliessung der Bauverträge.
 - e) Die Anordnung und Ueberwachung der Fronarbeiten und der Ausführung der Bauverträge.
 - f) Die Zahlungsanweisungen.
 - g) Die Regulierung des Rechnungswesens und die Vorprüfung der Rechnungen.
 - h) Die Ueberwachung des Baumaterials und des Geschirrs, insoweit es von der Kirchgemeinde angeschafft ist, und befriedenliche Verwendung von altem oder überflüssigem Material und Geschirr.
 - i) Der Ankauf des für den Kirchenbau und die Zugänge noch nötigen Landes.
 - k) Ueberhaupt alle Anordnungen, welche die möglichst wohlfeile und zweckmässige, würdige und solide Ausführung des Kirchenbaues befördern.
- § 18. Der Präsident ruft die Baukommission zusammen, führt darin den Vorsitz und unterschreibt die Beschlüsse.
- § 19. Der Rechnungsführer verrechnet die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben gemäss einer ihm zu erteilenden Konstruktion und stellt jährlich zu Händen der Baukommission und der Kirchgemeinde Rechnung und bezahlt die ihm von der Baukommission angewiesenen Rechnungen.

Im Notfall ist er der Stellvertreter des Präsidenten. Die Baukommission ist für den Rechnungsführer verantwortlich.

- § 20. Der Schreiber führt das Protokoll über die Verhandlungen der Baukommission, sowie die sämtliche Korrespondenz und unterzeichnet die ausgefertigten Beschlüsse.
- § 21. Sämtliche Arbeiten der Kommission und ihrer Mitglieder sind unentgeltlich. Bei Lauf und Gängen innerhalb zwei Stunden Entfernung dürfen auch keine Auslagen berechnet werden. Bei grösserer Entfernung wird für jeden halben Tag Fr. 2.50 Entschädigung verabreicht.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

- § 22. Bei Abschliessung aller Verträge soll der Grundsatz festgehalten werden, dass allfällige daraus erwachsende Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht erledigt werden sollen.
- § 23. Die Ausschreibung der Bauverträge soll gleichzeitig in zweifacher Weise geschehen; einteils so, dass sie den ganzen Bau umfasst, andernteils so, dass für die einzelnen Hauptarbeiten Angebote verlangt werden. Diejenige Ausschreibung, welche ein günstigeres Resultat liefert, soll zur Grundlage der Unterhandlung genommen werden.
- § 24. Wenn solche Arbeiten, die auf dem Fronwege könnten ausgeführt werden, verakkordiert werden, so soll der betr. Uebernehmer verpflichtet sein, Pfarrangehörige ihren verhältnismässigen Anteil durch zu leistende Arbeit abverdienen zu lassen, jedoch immer unter Anwendung der §§ 3 bis 10.
- § 25. Zur dankbaren Erinnerung an solche Guttäter der neuen Kirche, welche Fr. 100.— und mehr daran geben, soll an einer passenden Stelle denselben eine steinerne Tafel angebracht und darauf mit Goldschrift die Namen der Guttäter und der Betrag ihrer Schenkung eingegraben werden.
- § 26. Alle Beschlüsse der bisherigen Kirchenbaukommission, welche mit einer Bestimmung dieses vorstehenden Reglements in Widerspruch stehen, sind als aufgehoben erklärt.

Es wird beschlossen, diesen Reglementsentswurf geeigneten Ortes zu Jedermanns Einsicht offen zu legen, denselben in der nächsten, Freitags, dem 6. April, nachmittags 1 Uhr stattfindenden Sitzung noch einmal zu durchgehen, auf Montag, dem 9. April nächstkünftig, nachmittags 1 Uhr eine Kirchgemeindeversammlung anzureden, die auswärts wohnenden Pfarrgenossen durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt zu dieser Kirchgemeinde einzuladen und dieses Reglement dann der Kirchgemeinde zur Genehmigung vorzulegen.

Der Vorstand.